

Schützenverein Lollar 1960 e.V.



Satzung

zuletzt geändert und eingetragen
vom AG Gießen, am 08.08.2013, AZ.: VR 866

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen **Schützenverein 1960 e.V. Lollar** und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Gießen unter der Nummer 21 VR 866 eingetragen und hat seinen Sitz in Lollar Kreis Gießen.

Der Verein ist Mitglied des Hessischen Schützenverbandes e.V. Frankfurt/Main (Landesverband des Deutschen Schützenbundes).

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) die Pflege und Förderung des Schießsports nach den Regeln des Deutschen Schützenbundes
- b) die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit,
- c) die Ausrichtung von Vereinsmeisterschaften sowie die Teilnahme an Vergleichswettkämpfen und weitergehenden Meisterschaften
- d) Pflege und Wahrung des Schützenbrauchtums
- e) die Wahrnehmung weiterer Aufgaben, sofern diese dem Satzungszweck entsprechen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Inhaber von Ämtern sind ehrenamtlich tätig, Ihnen werden auf Antrag lediglich die im Interesse des Vereins erwachsenden Auslagen erstattet.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lollar die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Juristische Personen können nur fördernde Mitglieder des Vereins werden.

Jugendliche nach Vollendung des 12. Lebensjahres können die Mitgliedschaft erwerben, wenn die schriftlichen Einverständniserklärungen der gesetzlichen Vertreter vorgelegt werden.

Aufnahmeanträge müssen in schriftlicher Form gestellt werden.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Auf Vorschlag des Vorstandes kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden, wer mindestens 25 Jahre dem Verein als Mitglied angehört und mindestens 65 Jahre alt ist und sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht hat.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Austritt
2. durch Tod
3. durch Ausschluss
4. oder durch Auflösung des Vereins

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.

Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied in grober Weise gegen diese Satzung, gegen Beschlüsse der Vereinsorgane, gegen die allgemeinen Interessen des Schützenwesens, oder grob und wiederholt gegen die Schieß- und Standordnung verstoßen hat.

Der Ausschluss ist auch zulässig, wenn trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand das Mitglied mit der Zahlung des Beitrages oder einer Umlage um mehr als drei Monate, vom Tage der Fälligkeit an gerechnet, im Rückstand ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, der dem Mitglied vorher eine angemessene Frist zur Äußerung gibt. Gegen die Entscheidung ist Widerspruch an die Mitgliederversammlung schriftlich innerhalb von drei Wochen nach Zustellung der Ausschlussentscheidung zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt,

- an der Willensbildung des Vereins durch Ausübung des Antrags-, Diskussions-, Wahl und Stimmrechts teilzunehmen, wobei das Wahl- und Stimmrecht ab dem vollendetem 16. Lebensjahr besteht.
- den Schießsport zu betreiben und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- die Satzung des Vereins und die Beschlüsse seiner Organe zu beachtenden
- von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag und etwaige Umlagen zu bezahlen
- die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen des Vereins geschädigt oder der Zweck des Vereins gefährdet werden könnten
- die Schießstandordnungen und die Anweisungen des Vorstandes zu befolgen

§ 6

Beiträge

Auf Vorschlag des Vorstandes oder einzelner Mitglieder beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr und eventueller Umlagen.

Beabsichtigte Beitragsänderungen müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt vor der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung angekündigt werden.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8

Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem/der 1. Vorsitzenden
- dem/der 2. Vorsitzenden, (Bezeichnung auch stellvertretende/r Vorsitzende/r/)
- dem/der 1. und 2. Schriftführer/in
- dem/der 1. und 2. Rechner/in
- dem/der Sportwart/in
- dem/der Zeugwart/in
- dem/der Jugendsportwart/in
- dem/der Eventmanager/in
- und bei Bedarf bis zu 3 Beisitzern

Zwei Kassenprüfer/innen werden ebenfalls von der Mitgliederversammlung bestellt, und zwar dergestalt, dass jährlich jeweils ein/e Kassenprüfer/in ausscheidet und ein weiterer neue/r Kassenprüfer/in an die Stelle des Ausscheidenden tritt. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den 1. Vorsitzenden und seinen Stellvertreter gemeinschaftlich vertreten.

§ 9

Bildung des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er führt die Geschäfte bis zu einer ordentlichen Neuwahl fort. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Wird kein Einspruch erhoben, kann offen durch Handzeichen abgestimmt werden, wenn der alte Vorstand sein Amt niedergelegt hat, wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit ein Wahlleiter gewählt. Dieser leitet die Wahl des 1. Vorsitzenden, der dann die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder vornimmt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Wahlperiode aus, so erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für die restliche Amtszeit in der nächsten Mitgliederversammlung.

§10

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist insbesondere zuständig für:

- die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
- die Aufstellung der Jahresberichte und des Rechnungsabschlusses
- die Festlegung der Veranstaltungen des Vereins und deren Vorbereitung
- die Wahrnehmung aller Aufgaben, die sich aus dieser Satzung ergeben, oder die ihm die Mitgliederversammlung überträgt.

Der 1. Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen schriftlich, unter Mitteilung der Tagesordnung, mit einer Ladungsfrist von 1 Woche ein und leitet sie. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, statt. Nehmen mindestens drei Vorstandsmitglieder an der Sitzung teil, so ist der Vorstand beschlussfähig.

§11

Mitgliederversammlung

Das oberste Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung, die mindestens einmal jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres, spätestens jedoch bis 31. März, stattfindet. Bei Bedarf können weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen einberufen werden, wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder oder mindestens 15 Vereinsmitgliedern unter Angabe der Gründe verlangt wird.

Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von vier Wochen.

Zur Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen.

Bei ordnungsmäßiger Einladung ist die Mitgliederversammlung immer beschlussfähig.

§ 12

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
2. Änderung der Satzung
3. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
4. Prüfung der Jahresrechnung
5. Beschlussfassung über Anträge
6. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Alle Beschlüsse, mit Ausnahme derjenigen, die eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins bedingen, werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Beschlüsse über Satzungsänderung bzw. Auflösung des Vereins bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Erschienenen Mitglieder.

Der Schriftführer des Vereins ist verpflichtet über jede Versammlung (Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen) ein Protokoll zu führen. Die Protokolle der Mitgliederversammlungen sind von dem 1. oder 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 13

Auflösung des Vereins

Für die Auflösung des Vereins ist nach § 12 dieser Satzung die Mitgliederversammlung zuständig, und bei deren ordnungsgemäßer Einberufung mit der Tagesordnung bekanntzugeben ist, dass über die Auflösung des Vereins abgestimmt werden soll. Die Beschlussfassung bedarf der Zweidrittelmehrheit.

Das zum Zeitpunkt der Auflösung, nach Erfüllung aller Verpflichtungen noch verbleibende Vereinsvermögen wird, wie in § 2 genannt der Stadt Lollar bzw. einer gemeinnützigen Einrichtung übertragen.

§ 14

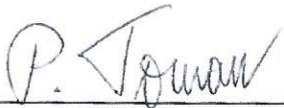
Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt im Innenverhältnis mit der Beschlussfassung durch die Mitglieder-Versammlung, im Außenverhältnis mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Lollar, den ___08.08.2013___



Unterschrift 1. Vorsitzender



Unterschrift 2. Vorsitzender



Unterschrift 1. Schriftführer